

Staatsanwaltschaft Berlin

2 Op Js 136/10

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Dez.: 533

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

LifeGen.de LTD

Z.Hd. Herrn

Dipl.Chem.Dipl.Journ Vlado Georgescu

Schwimmbadstraße 29

37520 Osterode am Harz

Berlin, 29. Januar 2010
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2229
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:

10548 Berlin (keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:

Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Georgescu!
Das auf Ihre erstattete Strafanzeige vom 15. Januar 2010

gegen die Ständige Impfkommission (STIKO) am RKI, gegen Unbekannt und gegen alle in Frage kommenden Zulassungsbehörden, Unternehmen und Institutionen
wegen §§ 223, 224 (1) Abs. 1, 225 (3) Abs. 1 und 2, 226 (3) sowie 228 StGB, §§ 5, 10, 11, 11a, 14 und 15 AMG sowie § 20 Seuchenschutzgesetz und aller sonstige in Betracht kommenden Straftatbestände

eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich ohne Aufnahme von Ermittlungen eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung nur dann berechtigt, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Derartige Tatsachen sind Ihrer Anzeige nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich der von Ihnen behaupteten mutmaßlichen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff StGB) ist unabhängig davon, dass keine konkreten Körperverletzungshandlungen angeführt wurden, keine den Angezeigten zurechenbare (kausale) strafbare Handlung erkennbar. Es lag lediglich eine allgemeine Impfempfehlung vor. Aus dem gleichen Grund kann der ständigen Impfkommission sowie allen weiteren in Frage kommenden Zulas-

sungsbehörden kein „in den Verkehr bringen“ als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 AMG angelastet werden.

Tatsächliche Anhaltspunkte, welche weitere strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Arzneimittel- oder Seuchenschutzgesetz begründen können, liegen ebenfalls nicht vor.

Unabhängig von der Frage der diesbezüglichen örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass, soweit sich Ihre Anzeige offenbar auch gegen den Hersteller des Impfstoffes, die Firma GlaxoSmithKline, richtet, es im Hinblick auf § 95 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 AMG bereits an der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung der „Bedenklichkeit“ eines Arzneimittels gemäß § 5 Abs. 2 AMG fehlt. Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Zulassung des Arzneimittels bestand kein begründeter Verdacht, dass das Medikament bei bestimmungsgemäßem Verbrauch schädliche Wirkungen habe, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen. Die Sicherheit von Pandemrix wurde zuvor an 500 erwachsenen Versuchspersonen überprüft. Schwerwiegende Nebenwirkungen wurden nicht beobachtet. Außerdem wurde der Impfstoff bei etwa 400 Kindern im Alter von drei bis neun Jahren getestet und allgemein gut vertragen.

Die europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen beschlossen, den Impfstoff zu zulassen. Entsprechend den Erkenntnissen der Weltgesundheitsorganisation und der Europäische Zulassungsbehörde überwiegt der Nutzen des Impfstoffes dessen hypothetisches Risiko. Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die gegen die Vertretbarkeit dieser Entscheidung sprechen. Allein der Umstand, dass Sie in Ihrer Anzeige diesbezüglich andere Schlussfolgerungen ziehen, ersetzt nicht das für einen Anfangsverdacht erforderliche Vorliegen konkreter Tatsachen.

Auch ein strafrechtlich relevanter Verstoß gegen § 74 oder § 75 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) („Seuchenschutzgesetz“) ist weder mit von Ihnen vorgelegten Tatsachen begründet noch erkennbar. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass § 20 IfSG lediglich die Organisation und Ausgestaltung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe festlegt und keinen Straftatbestand darstellt.

Hochachtungsvoll

Dr. Kerler

Staatsanwältin

Justizangestellte

Zeuschner

Beglaubigt
